

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 250/2023
--------------------------------------	---------------------

Federführendes Amt: Stadtkämmerei		
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung N	07.12.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung Ö	12.12.2023

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zum 1. Januar 2024

Beschlussvorschlag:

1. Der einjährigen Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 wird zugestimmt.
2. Änderung der Abwassergebührensätze
 - a. Entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren wird die **Schmutzwassergebühr** für das Jahr 2024 auf einen Gebührensatz in Höhe von **2,14 €/m³** Abwasser (bisher 1,65 €/m³) erhöht.
 - b. Entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren wird die **Niederschlagswassergebühr** für das Jahr 2024 auf einen Gebührensatz in Höhe von **0,64 €/m²** versiegelter Grundstücksfläche (bisher 0,48 €/m²) erhöht
 - c. Entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren wird die **Niederschlagswasserkanalgebühr** (Niederschlagswasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind) für das Jahr 2024 auf einen Gebührensatz in Höhe von **0,33 €/m²** versiegelter Grundstücksfläche (bisher 0,26 €/m²) erhöht.
 - d. Die ab 01.01.2024 gültigen Gebührensätze sind in der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen (Anlage 3).
3. Der Abwasserbeitragssatz in § 33 der Abwassersatzung wird entsprechend der vorliegenden Globalberechnung (siehe Sitzungsvorlage 194/2023) wie folgt geändert:
Änderung des Beitragssatzes auf 8,70 €/m² Nutzungsfläche
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der neue Planansatz auf dem Produktsachkonto 53800000-3321000 für das Haushaltsjahr 2024 beträgt 4.980.000 € (bisher 3.820.000 €).

Begründung:

- I. Allgemeines

Die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) sehen vor, dass die Städte und Kommunen für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen bzw. können Kostenunterdeckungen, soweit sie sich im Abrechnungszeitraum ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation oder durch Verrechnung ausgeglichen werden. Dem Gemeinderat sind für eine sachgerechte Ermessensausübung neben einer Gebührenkalkulation alle darin enthaltenen Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten und die Darstellung der Gebührenobergrenze vor der Entscheidung detailliert zur Verfügung zu stellen.

Die letzte Änderung der Gebührensätze wurde vom Gemeinderat am 13.12.2022 (Vorlage Nr. 304/2022) mit Wirkung ab dem 01.01.2023 beschlossen.

II. Grundlagen der einjährigen Gebührenkalkulation 2024

1. Angemessene Abschreibungen des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen "angemessene Abschreibungen" in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. Diese sind in der Kalkulation berücksichtigt.

2. Verzinsung des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KAG kann eine Verzinsung der um die Ertragszuschüsse verminderten Restbuchwerte des Anlagekapitals berücksichtigt werden.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde zuletzt für 2013 neu festgesetzt und gilt weiterhin.

3. Verwaltungskostenbeiträge / Interne und innere Leistungsverrechnung

Leistungen von Dienststellen und Ämtern (Verwaltungskostenbeiträge) für die Abwasserbeseitigung werden berücksichtigt.

4. Straßenentwässerungskostenanteil

Nach § 17 Abs. 3 KAG sind die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den ansatzfähigen Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG abzusetzen. Die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils erfolgt wie bisher entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2000 (Vorlage 124/2000) auf der Grundlage des von der Vedewa entwickelten Berechnungsmodells, bei dem Betriebskosten an der Abwassermenge orientiert und die kalkulatorischen Kosten kostenorientiert berücksichtigt werden. Hinweise und Empfehlungen aus der Prüfung zur Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils durch die GPA wurden berücksichtigt (vgl. Anlage 2).

5. Kostenaufteilung für die Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Die für die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erforderliche Kostenaufteilung erfolgt nach Erfahrungswerten auf der Grundlage von Empfehlungen des Gemeindetages und soweit vorhanden, nach Ergebnissen ortsspezifischer Berechnungen und Schätzungen (vgl. Anlage 2).

III. Niederschlagswasserkanalgebühr

Für Niederschlagswassermengen, bei denen die Kanalisation benutzt wird, diese aber nicht in die Kläranlage eingeleitet werden, fällt die Niederschlagswasserkanalgebühr an. Diese beträgt momentan 0,33 €/m². Hierbei wird ausschließlich der Aufwand, der für die Benutzung der Kanalisation ohne Kläranlage anfällt betrachtet.

IV. Eckdaten der Gebührenkalkulation 2024 (Anlagen 1.1 und 1.2):

1. Schmutzwassergebühr (Anlage 1.1)

Die durchschnittliche Gebührenobergrenze des Kalkulationsjahres (ohne Berücksichtigung von Kostenüber-/unterdeckungen) beträgt für den gesamten Kalkulationszeitraum insgesamt 3,550 Mio. €.

Die Abwassermenge wird auf rd. 1,767 Mio. m³ im gesamten Kalkulationszeitraum geschätzt.

Danach beträgt die voll deckende Schmutzwassergebühr 2,14 €/m³ Abwasser. Das entspricht einer Steigerung um 30 %.

2. Niederschlagswassergebühr (Anlage 1.1)

Die durchschnittliche Gebührenobergrenze des Kalkulationsjahres (ohne Berücksichtigung von Kostenüber-/unterdeckungen) beträgt für den gesamten Kalkulationszeitraum insgesamt 1,114 Mio. €.

Die versiegelte Grundstücksfläche wird mit rd. 1,870 Mio. für das Jahr 2024 angenommen.

Die voll kostendeckende Niederschlagswassergebühr beträgt somit 0,64 €/m² versiegelter Grundstücksfläche. Das entspricht einer Steigerung um 33 %.

3. Niederschlagswasserkanalgebühr (Anlage 1.1)

Die Niederschlagswasserkanalgebühr ergibt sich aufgrund der Aufteilung der gebührenrelevanten Kosten/Erlöse auf Kanalisation und Kläranlage. Für die einjährige Kalkulation wird die durchschnittlich ermittelte Kanalgebühr / m² in 2024 zugrunde gelegt.

Diese beträgt somit 0,33 €/m². Das entspricht einer Steigerung um 27 %.

Die neuen Gebührensätze werden in die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Anlage 3– aufgenommen.

In Summen ergeben sich dadurch Mehrerträge lt. Plan i.H.v. ca. 1,1 Mio. €.

V. Begründung

1. Ausgleich von Unterdeckungen aus den Jahren 2018 und 2019
Für die Jahre 2018 und 2019 wurden die Gebühren mehrjährig kalkuliert. Da das gebührenrechtliche Ergebnis für den gesamten Bemessungszeitraum maßgeblich ist, können die Unterdeckungen aus den Jahren 2018 und 2019 nur gesamt in der Kalkulation für die Gebühr ab dem 1. Januar 2024 ausgeglichen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte die Unterdeckung nicht mehr ausgeglichen werden. Würde man die Unterdeckungen nicht berücksichtigen würde sich die Schmutzwassergebühr um 0,14 € und die Niederschlagswassergebühr 0,05 € verringern.
2. Abschreibungen Plan 2024
Laut HH-Planung müsste für 2024 ein Betrag i.H.v. 1.888.100 € berücksichtigt werden. Nach neusten Hochrechnungen konnten wir den Betrag auf 1,4 Mio. € reduzieren. In der Kalkulation für die Gebühren ab dem 1. Januar 2023 wurde für die Abschreibungen ein Betrag i.H.v. 1.144.700 € berücksichtigt. Die Differenz zwischen den Planzahlen 2023 und 2024 macht bei der Schmutzwassergebühr einen Unterschied von 0,08 €, bei der Niederschlagswassergebühr i.H.v. 0,03 € und bei der Niederschlagswassergebühr i.H.v. 0,02 €.
3. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
Hier liegt uns keine Planzahl vor. Um hier trotzdem kalkulieren zu können, wurde der Betrag aus der Abrechnung 2018 (hier ist der Jahresabschluss bereits fertiggestellt und man kann davon ausgehen, dass die Zahlen abschließend sind) aufgerundet und 680.000 € bei der Kalkulation berücksichtigt. Bei der letzten Kalkulation wurde beim Plan 2023 ein Betrag in Höhe von 223.000 € berücksichtigt. Diese Differenz macht bei der Schmutzwassergebühr einen Unterschied von 0,17 €, bei der Niederschlagswassergebühr von 0,06 € und bei der Niederschlagswasserkanalgebühr von 0,04 €.

VI. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Niederschlagswasserkanalgebühr werden entsprechend der Beschlussfassung über die Neukalkulation und der Neufestsetzung der Abwassergebühren in die Absätze 1, 2, 5 und 6 des § 42 der Abwassersatzung aufgenommen.

Die Schmutzwassergebühr beträgt danach ab 01.01.2024 2,14 €/m³ Abwasser, die Niederschlagswassergebühr 0,64 €/m² und die Niederschlagswasserkanalgebühr 0,33 €/m² versiegelter Grundstücksfläche.

Mit Beschluss der Globalberechnung hat der Gemeinderat einen neuen Abwasserbeitragssatz i. H. v. 8,70 € festgelegt. Entsprechend ist § 33 der Abwassersatzung anzupassen.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein ☒	Ja positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐

Begründung / Optimierung:

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 250/2023
-------------------------------	--------------

Verwaltungsaufwand:		
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein ☒	Ja ☐ Verwaltungsaufwand wird erhöht ☐ Verwaltungsaufwand wird reduziert

Begründung:

Anlagen:

250_2023_Anlage 1.1 und 1.2

250_2023_Anlage 2 Übersicht über die Kostenanteile

250_2023_Anlage 3_Satzung zur Änderung der Satzung über öffentl. Abwasserbeseitigung

250_2023_Anlage 4_PPP